

In der Senatssitzung am 11. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

05.04.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.04.2023

„Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“

„Gasmangellage, Energiepreiskrise und weitere Folgen des Krieges“, hier: Unterstützungsleistungen bei Energieeinsparmaßnahmen für Sportvereine im Land Bremen

A. Problem

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat ungezählte Menschenleben gekostet und schwerwiegende Folgen weltweit ausgelöst. Insbesondere für Energie sind die Preise sprunghaft in Folge der Verknappung von Gaslieferungen angestiegen. Dies hat auch auf andere Energieträger ausgestrahlt. Die durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Energiekrise setzt auch Unternehmen sowie Vereine und Initiativen unter hohen Druck.

Auch dank eingeleiteter Maßnahmen auf Bundesebene (u.a. Bundespreisbremse, in Planung befindliche Härtefallhilfen), eines milden Winters und eines verringerten Energieverbrauchs der Haushalte und Unternehmen gab es bereits eine gewisse Entspannung in der akuten, bedrohlichen Notlage, die sich auch preisdämpfend ausgewirkt hat. Gleichwohl gibt es Förderlücken, die der Bund nicht ausreichend abdeckt, sodass sie erhebliche Anstrengungen seitens der Länder und Kommunen erfordern. Auch die Verringerung des Energieverbrauchs bleibt als nationale Kraftanstrengung weiterhin wichtig.

Ausgehend von den Senatsvorlagen „Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“ vom 15.11.2022 und „Änderung der Haushaltsgesetze 2023“ vom 17.01.2023 wurde von der Bremischen Bürgerschaft ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 beschlossen, welcher 500 Mio. € Globalmittel für die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise vorsieht.

Mit Vorlage vom 28.03.2023 hat der Senat bereits Eckpunkte für ein Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Ausgleich von Energiemehrkosten bei Zuwendungsempfängenden aus den vorgesehenen Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise beschlossen und die Ressorts gebeten, jeweils dezentrale Förderrichtlinien zu erstellen. Das Einsparziel von 20 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird bei der Ausgleichsberechnung berücksichtigt.

Um den Energieverbrauch und somit auch die Energiemehrkosten in den Sportvereinen kurzfristig weiter zu reduzieren, wodurch auch eine unmittelbare inhaltliche Verknüpfung zur Bewältigung der Klimakrise besteht, die ebenfalls eine Umstellung der Energieversorgung und Reduzierung der Energieverbräuche erfordert, bedarf es einer ergänzenden Förderung von Energieeinsparmaßnahmen. Bestehende Förderprogramme des Bundes sind hierbei vorrangig heranzuziehen.

B. Lösung

Um kurzfristig die energetischen Kosten zu senken, sollen daher die Zuwendungsempfängenden im Bereich des Sports (insbesondere Sportvereine) im Land Bremen in die Lage versetzt werden, entsprechende Energieeinsparmaßnahmen und kurzfristig wirksame energetische Sanierungen an den vereinseigenen Gebäuden durchzuführen.

Das entsprechend geplante Landesprogramm mit einem Volumen von 1.000.000,- EUR verfolgt die Möglichkeit einer schnellen Umsetzung für Zuwendungsempfängende im Bereich des Sports vor dem Winter 2023/2024 und damit der nächsten Heizperiode. Eine Förderung im Sinne des geplanten Landesprogrammes „Unterstützungsleistungen bei Energieeinsparmaßnahmen für Sportvereine im Land Bremen“ wird nur gewährt, wenn eine nachweisliche Energieeinsparung nach Sanierung zu erwarten ist. Hier müssen bei Antragsstellung zu erwartende Energieeinsparungen durchplanende Fachfirmen vorgelegt werden. Die Bewilligungen erfolgen nicht nach Eingangsdatum, sondern je nach Ausmaß der derzeitigen energetischen Notwendigkeit des vereinseigenen Gebäudes. Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Antragstellender, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm Mittel erhält. Insbesondere sind etwaige Bundesförderungen vorrangig einzusetzen. Photovoltaik-Anlagen sind nicht förderfähig. Der staatlichen Deputation am 18. April 2023 wird hierzu der Entwurf einer entsprechenden Förderrichtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Entwurf der Richtlinie ist dieser Senatsvorlage beigefügt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Kosten für das Förderprogramm des Landes Bremen belaufen sich auf insgesamt 1.000.000 €. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung zum erforderlichen Mittelvolumen, welches bedarfsgerecht je nach Vorliegen der Fördervoraussetzungen in Anspruch genommen werden kann.

Die dargestellten Bedarfe können nach derzeitiger Einschätzung nicht im Ressortbudget sowie auch nicht durch Bundes- und EU-Mittel finanziert werden.

Daher soll die haushaltsmäßige Finanzierung und Umsetzung im neu eingerichteten Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise aus den vorgesehenen Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise erfolgen. Zur Darstellung der Maßnahmen werden Haushaltsstellen mit Bewirtschaftungsrechten für den die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingerichtet, auf die nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses eine entsprechende Nachbewilligung mit Deckung aus den Globalmitteln erfolgt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird ungeachtet dessen anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings fortlaufend prüfen; diese werden vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung eingesetzt.

Da es sich um ein Programm handelt, in dessen Rahmen Anträge gestellt werden müssen, kann nicht genau eingeschätzt werden, in welchem Umfang die Geschlechter am Ende von den Maßnahmen profitieren werden. In den bereits aufgeführten Sportvereinen wird Sport von Menschen jeglichen Geschlechtes ohne Unterscheidung getrieben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sind eingeleitet. Die Vorlage wurde dem Koordinierungsstab Gasmangellage zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts

entgegen.

Der Senat beschließt vorbehaltlich der Verkündung des Haushaltsgesetzes:

1. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise den dargestellten Förderungen für Energieeinsparmaßnahmen bei Sportvereinen i.H.v. bis zu 1.000.000,- EUR. mit Finanzierung aus den Globalmitteln des Produktplanes 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise zu.
2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird gebeten, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings zu prüfen; diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die Deputation für Sport zu befassen und die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses über den Senator für Finanzen einzuholen.

Anlage

Ressort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bremen, 19.01.2023

Produktplan: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kapitel: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Antragsformular

Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Senatssitzung:		Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
<u>11.04.2023</u>		Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“ „Gasmangellage, Energiepreiskrise und weitere Folgen des Krieges“, hier: Unterstützungsleistungen bei Energieeinsparmaßnahmen für Sportvereine im Land Bremen	
Maßnahmenkurzbeschreibung: (Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.)			
Um kurzfristige energetische Kosten zu senken, sollen Zuwendungsempfänger im Bereich des Sports (Träger des Sport, insbesondere Sportvereine) durch einen Landesprogramm i.H.v. insg. 1.000.000 € im Lande Bremen in die Lage versetzt werden, Energiemaßnahmen und kurzfristig wirksame energetische Sanierungen an den vereinseigenen Gebäuden durchzuführen.			
Maßnahmenzeitraum und -kategorie			
Beginn: 01.01.2023		voraussichtliches Ende: 31.12.2023	
Zuordnung zu inhaltl. Bereichen aus der Senatsvorlage 15.11.2022 (Drop-Down Menü): 9. Energieeinsparung, Energieberatung und Verbraucherschutz.			
Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)			
Träger des Sports gem. Sportförderungsgesetz (Zuwendungsempfänger im Bereich des Sports z.B. Vereine, Verbände)			
Maßnahmenziel: (Welche Ziele werden angestrebt?)			
Erreichung kurzfristig wirksamer Energieeinsparungen bei den Trägern des Sports			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung		Einheit	Planwert 2023
<i>Eingereichte Anträge durch Träger des Sports</i>		- <i>Anzahl</i>	- 80

- Bewilligte Anträge durch Träger des Sports	Anzahl	50
	-	-

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang): (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>
<p>Die Preise insbesondere für Energie sind sprunghaft in Folge der Verknappung von Gaslieferungen angestiegen, die auch auf andere Energieträger ausgestrahlt haben. Die durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Energiekrise setzt auch Unternehmen sowie Vereine und Initiativen unter hohen Druck. Um den Energieverbrauch und somit auch die Energiemehrkosten in den Sportvereinen kurzfristig weiter zu reduzieren, wodurch auch eine unmittelbare inhaltliche Verknüpfung zur Bewältigung der Klimakrise besteht, die ebenfalls eine Umstellung der Energieversorgung und Reduzierung der Energieverbräuche erfordert, bedarf es einer ergänzenden Förderung von Energieeinsparmaßnahmen. Die Ergreifung von Energieeinsparmaßnahmen und kurzfristig wirksame energetischen Sanierungen von vereinseigenen Bestandsgebäuden ist grundlegend, damit die Vereine/Verbände des Sports hohe Energieeinsparungen erzielen können</p>
<p>2. der <u>Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit</u> der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise (Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen sowie kurzfristig wirksamer energetischer Sanierung von vereinseigenen Bestandsgebäuden ist grundlegend, damit die Vereine/Verbände des Sports hohe Energieeinsparungen schnellst möglichst erzielen zu können Aufgrund der derzeit sehr hohen Energiekosten und z.Teil veralteten Energieanlagen, können einige Vereine/Verbände in eine finanzielle Schieflage geraten..</p>
<p>2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)</p>
<p>Bayern: ca. 50 Mio für Vereine/Verbände zur Erhaltung des Sportbetriebs und der Sportanlagen Brandenburg: Unterstützt bei investiven Mehrkosten</p>

<p>3. der Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu "ohnehin geplanten"-Maßnahmen) (Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)</p>
<p>Aufgrund der Größe der vereinseigenen Gebäude (z.B. Turnhallen, Umkleidegebäude) und den damit verbundenen energetischen Mehrkosten (trotz Energiepreisdeckel), haben die Vereine im ersten Winter nach Erhöhung der Energiepreise (2022/2023) schon erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten. Die Vereine/Verbände suchen nach schnellen Möglichkeiten zur Energieeinsparung, um in Zukunft anfallende Kosten einzusparen und das Überleben des Vereines/Verbandes zu sichern. Ohne die Energiekrise wäre ein entsprechendes Landesförderprogramm nicht notwendig.</p>
<p>4. der Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)</p>
<p>Keine</p>
<p>5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (Welche anderen Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)</p>
<p>Es gibt Fördermöglichkeiten auch für Vereine u.a. wie folgt: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Kommunalrichtlinie; „Der Klimafonds“ Umweltunternehmen Bremen; Ko-Finanzierung von geförderten Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen; KFW Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen ist beim hier dargestellten Landesprogramm ein Antragsteller, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm Mittel erhält. Insbesondere sind etwaige Bundesförderungen vorrangig einzusetzen. Das Landesförderprogramm ist insoweit nachrangig als Ergänzung zu bestehenden Förderkulissen zu betrachten.</p>
<p>6. Darstellung der Klimaverträglichkeit</p>

Durch das Programm wird die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und kurzfristig wirksamer energetischer Sanierung von vereinseigenen Bestandsgebäuden gefördert. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Energieverbrauches führt. Somit handelt es sich gleichzeitig auch um eine klimaschützende Maßnahme.

7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter

Da es sich um ein Programm handelt, in dessen Rahmen Anträge gestellt werden müssen, kann nicht genau eingeschätzt werden, in welchem Umfang die Geschlechter am Ende von den Maßnahmen profitieren werden. In den bereits aufgeführten Sportvereinen wird Sport von Menschen jeglichen Geschlechtes ohne Unterscheidung getrieben

8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund

Da es sich um ein Programm handelt, in dessen Rahmen Anträge gestellt werden müssen, kann nicht genau eingeschätzt werden, in welchem Umfang die Menschen mit Migrationshintergrund am Ende von den Maßnahmen profitieren werden. In den bereits aufgeführten Sportvereinen wird Sport von Menschen jeglichen Herkunft ohne Unterscheidung getrieben

Ressourceneinsatz:

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)


Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. an Dritte)

Ressourceneinsatz 2023	
Aggregat	Land Bremen (in T €)
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben (Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	1.000

Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)

Ressourceneinsatz 2023		
Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden	Bremen (in T €)	Bremerhaven (in T €)
Verrechnungs- / Erstattungs Ausgaben vom Land - investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verrechnungs- / Erstattungs Ausgaben vom Land - konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate:		
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Ansprechperson


Anlagen:

Beigefügte Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> - WU-Übersicht - ...
Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde
Bei der dargestellten Maßnahme handelt es sich um eine landesseitige Förderung von Trägern des Sports als Unterstützung der Ermöglichung von Energieeinsparungen. Monetär

entsteht dem Land Bremen dadurch ein Aufwand, der nicht wirtschaftlich zu bewerten ist. Gleichzeitig dient die Maßnahme dazu, den Energieverbrauch und damit auch die Energiekosten für die Träger des Sports zu reduzieren, wodurch wiederum ein etwaiger Bedarf für Energiekostenausgleiche als Billigkeitsleistung des Landes reduziert wird.



Richtlinie zum Landesförderprogramm energetische Sanierungen an vereinseigenen Gebäuden des organisierten Sports im Land Bremen

1. Fördergegenstand

- (1) Um energetische Kosten bei Vereinen im Bereich des organisierten Sports zu senken und diese in die Lage zu versetzen, kurzfristig entsprechende Energieeinsparmaßnahmen und wirksame energetische Sanierungen an den vereinseigenen Gebäuden durchzuführen sind Fördergegenstände:
 - a. Kosten für Maßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Sportanlagen die nachweislichen Energieeinsparungen erzielen werden. Es reichen Nachweise der anbietenden Fachbetriebe. (Bspw.: Förderfähig sind Maßnahmen, die kurzfristig relevante Energieeinsparungen bringen wie insbesondere Heizungssanierungen, Umrüstungen auf LED Beleuchtung, Fassadendämmungen)
 - b. Die Anforderungen gem. Gebäudeenergiegesetz müssen erfüllt sein. Eine Unternehmerklärung der Fachfirma muss vorgelegt werden.
 - c. Ausgenommen von der Förderung sind Photovoltaikanlagen. Hier wird auf das Bundesförderprogramm verwiesen

Der maximale Förderbetrag im Rahmen des Soforthilfeprogramms beträgt pro Antragsberechtigten 100.000 €. Gefördert werden Maßnahmen jedoch maximal bis zu 50% der Kosten der Maßnahme.

- (2) Der Nachweis für die unter Ziffer 1 genannten Energieeinsparungen erfolgt in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Richtlinie.
- (3) Die Gewährung erfolgt gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Bremen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsgewährung.

2. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Träger des Sportes nach § 3 Abs. 1 Nr.1 Sportförderungsgesetz des Landes Bremen.

3. Nachweiserbringung

- (1) Die Antragsteller haben mit der Antragstellung die Maßnahme zu beschreiben und die damit verbundenen Energieeinsparungen nachzuweisen. Die Antragssumme ist zu begründen und herzuleiten.
- (2) Für die Geltendmachung der Einsparungen ist die Maßnahme zu beschreiben und durch den Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes hinsichtlich der Kosten und der zu erwartenden Einsparungen darzulegen.



4. Ausschluss der Förderung

- (1) Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Antragsteller, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm Mittel erhält. Insbesondere sind etwaige Bundesförderungen vorrangig einzusetzen.

5. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind für Antragsteller aus der Stadtgemeinde Bremen direkt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu stellen. Bei Antragsstellern aus der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Anträge beim Amt für Sport und Freizeit in Bremerhaven zu stellen, welches diese nach fachlicher Vorprüfung mit einer Empfehlung an das Sportamt Bremen weitergibt. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Die beantragte Summe ist durch den Antragssteller herzuleiten.
- (3) Anträge können vom Tag des Inkrafttretens der Richtlinie bis zum **30. Oktober 2023** gestellt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, entscheidet allein auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 BremVwVfG) im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Eine Bewilligung erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern je nach Ausmaß der derzeitigen energetischen Notwendigkeit des vereinseigenen Gebäudes.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

7. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.